



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

Herrn  
Hadmut Danisch  
Dresdener Straße 96  
10179 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 590 Js 16805/21  
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0431 604-3590/3594  
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 29. Juni 2021

**Ihre Strafanzeige vom 29. März 2021 gegen Verantwortliche von „Fridays for Future“**

Sehr geehrter Herr Danisch,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Sie werfen den Ihnen unbekanntem Handelnden des nichteingetragenen Vereins „Fridays for Future“ vor, Spenden zu sammeln, ohne dass ein Verantwortlicher oder die Rechtsform des Vereins ersichtlich wären. Da es sich nicht um eine natürliche oder juristische Person handele, könnten rechtlich auch keine Spenden entgegengenommen werden. Hieraus folge ein Verstoß gegen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften. Sie vermuten, es handele sich um eine „Tarnorganisation“, deren Einnahmen für terroristische Zwecke verwendet würden. Die Spender würden betrogen werden. Die Organisation bediene sich Geldwäsche und Schutzgelderpressung, was Sie aus Medienveröffentlichungen herleiten. Im Übrigen erblicken Sie einen Datenschutzverstoß und einen versuchten Betrug zu Ihrem Nachteil, weil Sie von „Fridays for Future“ unter rechtswidriger Verwendung Ihrer Daten angeschrieben worden seien.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO). Das ist hier nicht der Fall.

Das Entgegennehmen von Spenden, ohne die von Ihnen vermissten Angaben zu machen bzw. ohne als juristische Person verfasst zu sein, unterfällt keinem Strafgesetz und ist rechtlich ohne weiteres möglich (vgl. §§ 54, 705 ff. BGB).

Für strafbare Verstöße gegen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften und die Verwendung von Geldern für strafbare, gar terroristische, Bestrebungen gibt es keine

tatsächlichen Anhaltspunkte. Es handelt sich hierbei um reine Mutmaßungen, die Sie offenbar einzig aus der von außen nicht ersichtlichen Struktur des Vereins ableiten.

Auch die Vorwürfe der Geldwäsche und Schutzgelderpressung beruhen nicht auf einer zureichenden Tatsachengrundlage: Geldwäsche begeht – stark verkürzt –, wer mit Geldern (und anderen Gegenständen) aus rechtswidrigen Vortaten umgeht. Es ist nicht ersichtlich, dass die an „Fridays for Future“ gespendeten Beträge zum Zeitpunkt der Spende in diesem Sinne bemakelt sind. Dass – ihren Quellen zufolge – Firmen spenden, um sich einen Vorteil zu verschaffen, bedeutet nicht im Umkehrschluss, dass ihnen für den Fall der Nichtspende ein Übel angedroht wurde.

Soweit Sie einen Datenschutzverstoß zu Ihrem Nachteil sehen, ist nicht ersichtlich, dass hierdurch ein Strafgesetz verletzt worden wäre. Außerhalb des Strafrechts sind für datenschutzrechtliche Verstöße die Aufsichtsbehörden zuständig. Die schleswig-holsteinische Datenschutzaufsichtsbehörde haben Sie bereits angerufen. Deren aus tatsächlichen Gründen erfolgloses Verwaltungsverfahren kann von Rechts wegen nicht mit strafprozessualen Maßnahmen (weiter-) betrieben werden.

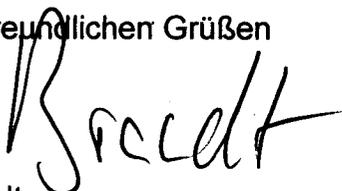
Schließlich kann in dem Einwerben von Spenden kein (versuchter) Betrug liegen, weil nicht zu erkennen ist, worüber die (potentiellen) Spender getäuscht worden wären. Es wird nicht behauptet, bei der Organisation handele es sich um eine juristische Person.

Soweit es nach Ihrem Vortrag als möglich erscheint, dass der Steuerpflicht unterliegende Einnahmen des nichteingetragenen Vereins „Fridays for Future“ tatsächlich unbesteuert bleiben, habe ich der insoweit zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung nach § 116 AO gemacht.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen nach § 172 Abs. 1 StPO die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt zu. Die Beschwerde kann binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides entweder bei der hiesigen Staatsanwaltschaft oder bei dem Generalstaatsanwalt in Schleswig eingelegt werden.

Die vorstehende Rechtsmittelbelehrung bezieht sich nur auf die Vorwürfe eines Datenschutzverstoßes und des versuchten Betruges zu Ihrem Nachteil.

Mit freundlichen Grüßen



Brandt  
Staatsanwalt